

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 2 (1862)

Heft: 13

Artikel: Programm der ersten schweizerischen Ausstellung von Gegenständen für die Schulen und aus denselben

Autor: Antenen, J. / Rüegg / Frölich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementpreis:

Jährlich Fr. 3.—
Halbjährlich „ 1. 50.

Nº 13.

Girokosten abzobühr:

Die Petitzeile 10 Cts.
Sendungen franko.

Berner-Schulfreund.

1. Juli.

Zweiter Jahrgang.

1862.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an.

In Bern die Expedition. Alle Einsendungen sind an die Redaktion
in Steffisburg zu adressiren.

Programm

der

ersten schweizerischen Ausstellung von Gegenständen für die
Schulen und aus denselben.

I. Zweck und Umfang der Ausstellung.

§. 1.

Die Ausstellung bezweckt eine möglichst vollständige Uebersicht von dem, was für die Schulen produzirt und von den Zöglingen derselben in einzelnen technischen Fächern geleistet wird.

§. 2.

Sie erstreckt sich auf sämmtliche Bildungsanstalten der Schweiz, von der Elementarschule an aufwärts bis zur Hochschule und dem Polytechnikum, letztere beide nicht inbegriffen, also auf: Primar-, Sekundar-, Bezirksschulen; — Lehrer- und Lehrerinnenseminarien; — Kantons- schulen; — öffentliche und Privaterziehungsanstalten; auch Armei- und Besserungsanstalten; — Blinden- und Taubstummeninstitute.

§. 3.

Die Ausstellung soll im Herbst 1863 in Bern stattfinden und zwar um die Zeit der Hauptversammlung des schweizerischen Lehrervereins. Ihre Dauer wird später bestimmt.

§. 4.

Von den Gegenständen für die Schule sollen aufgenommen werden:

a. Die Schulbücher, welche den Schülern in den verschiedenen Unterrichtsfächern in jedem Kanton und jeder Anstalt in die Hände gegeben werden; gleichviel, ob sie obligatorisch seien oder nicht.

b. Die Handbücher für Lehrer, welche auf Anordnung der Behörden erstellt worden sind, oder von denselben zum Gebrauche offiziell empfohlen wurden.

c. Schreib- und Zeichnungsvorlagen und Kurse; Modelle für's Zeichnen u. s. w.

d. Veranschaulichungsmittel für die verschiedenen Unterrichtsfächer, als:

Bilderwerke für den Religions-, Ausehauungs-, Geschichts- und Geographieunterricht, sowie den Unterricht in der Naturkunde; Tabellenwerke; geschichtliche und geographische Karten; Projektionen; Hemisphären; Atlasse; Globen; Tellurien; Reliefs; ganze physikalische, mechanische und chemische Apparate; einzelne Instrumente u. s. w.

(Ausgeschlossen sind alle grösseren zoologischen, botanischen und mineralischen Sammlungen; willkommen hingegen alle, namentlich den Zwecken des naturkundlichen Ausehauungsunterrichts in den Volksschulen angepaßten kleineren Kollektionen.)

e. Die Schulgesetze, Schulreglemente, Prüfungsreglemente, Schulverordnungen, Instruktionen, Unterrichts- und Stundenpläne; Formularien zu Übersichtstabellen, zu Schulrödern, Schulurbarien, Patenten und Zeugnissen u. s. w. sowohl für die verschiedenen Kantone als auch für die einzelnen Schulanstalten in den Kantone.

f. Pläne und Modelle zu zweckmässigen Schulhausbauten, Schultischen, Pulten, Defen, Ventilatoren, Wandtafeln, Gestellen, Rechenmaschinen u. s. w.

g. Materialien zum Schreiben, Zeichnen und Malen, als:
Linirte und nicht linirte Papiere, Kiel- und Stahlfedern, Tafeln, Griffel, Pastellstifte u. s. w.

h. Offizielle Jahresberichte der Kantonsschulbehörden über ihr Schulwesen; die Jahresberichte von einzelnen Schulanstalten u. s. w.

i. Die Schulblätter der Schweiz; die Preis- und Flugschriften über das schweizerische Schulwesen &c.

k. Die literarischen und künstlerischen Arbeiten der schweizerischen Lehrer im Umfange der in §. 2 hievor erwähnten Bildungsanstalten.

l. Die Schulorganismen der Kantone und der größern Schweizerstädte durch Zeichnungen veranschaulicht.

§. 5.

Von den Gegenständen aus der Schule, d. h. von den Arbeiten der Zöglinge sollen aufgenommen werden:

a. Proben im Schönschreiben.

b. Proben aus der Buchführung und Geschäftsführung, sowie der Buchhaltung.

c. Proben im Freihandzeichnen und im technischen Zeichnen.

d. Proben aus dem Handarbeitsunterrichte der Mädchen, mit besonderer Rücksicht auf das Praktische und Nützliche.

Nach methodischem Stufengange geordnete Einsendungen in diesen Fächern sind besonders erwünscht.

II. Anmeldung, Einsendung, Aufnahme, Ausschluss, Rücksendung.

§. 6.

Zur Vermittlung zwischen den Ausstellern und der Ausstellungskommission werden in den Kantonen Komite ernannt. Diese erhalten bei ihrer Ernennung die erforderlichen, später zu veröffentlichten Instruktionen.

Den Kantonalkomite werden ihre Baarauslagen vergütet.

§. 7.

Alle Anmeldungen zur Ausstellung von Gegenständen werden bei den Kantonalkomite gemacht. Sie müssen spätestens bis zum 1. Juni 1863 erfolgt sein. Anmeldungen, die später eintreffen, bleiben unberücksichtigt.

§. 8.

Anmeldungen zur Ausstellung von Gegenständen nach §. 4 Litt. c., d., f. und g. werden von Verlags- und Buchhandlungen, Fabrikanten, Künstlern, Architekten, Negotianten &c., sowohl in der Schweiz, als im Auslande entgegengenommen. Die im Auslande woh-

genden Aussteller haben ihre Anmeldung bei dem ihnen zunächstliegenden Kantonalkomite zu machen.

§. 9.

Alle Anmeldungen von Gegenständen für die Ausstellung nach §. 4, Litt. c., d., f. g. und k. sollen enthalten:

- Deutliche Bezeichnung des Namens, des Berufes und Wohnortes des Ausstellers;
- deutliche Bezeichnung des Gegenstandes der Ausstellung in Art und Zahl, nebst genauer Angabe des Preises.

§. 10.

Alle Anmeldungen von Gegenständen für die Ausstellung nach §. 5 sollen enthalten:

- Deutliche Bezeichnung des Schulortes mit Angabe des Kantons und Bezirkes, nebst der Schulart;
- die Art und Zahl der Arbeiten.

§. 11.

Die in §. 4, Litt. a., b., c., e., f., h., i. und l. genannten Gegenstände werden von den Kantonalkomite gesammelt und der Ausstellungskommission je in einem oder nach Umständen in mehreren Exemplaren zugestellt.

Die Anmeldungen dieser Gegenstände sollen enthalten:

- den deutlich geschriebenen Namen des Ausstellers und seines Verfassers;
- die Verlagsstelle;
- die Preise;
- weitere, den Kantonalkomite freistehende, der Sache angemessene Angaben.

§. 12.

Sämtliche Kantonalkomite haben spätestens bis zum 1. Juli 1863 der Ausstellungskommission alle eingegangenen Verzeichnisse der Ausstellungsgegenstände einzusenden.

§. 13.

Die Ausstellungsgegenstände müssen den Kantonalkomite bis spätestens zum 1. August übermittelt werden.

Die Sendung jedes Ausstellers (für jede Schule wird der Lehrer, resp. Direktor, Vorsteher, Rektor &c. als Aussteller betrachtet; mit einzelnen Schülern wird nicht in Verkehr getreten) ist mit einer in zwei Doppeln auszufertigenden Faktur zu versehen, welche enthalten soll:

- a. Den deutlich geschriebenen Namen, Beruf und Wohnsitz des Ausstellers;
- b. deutliche Bezeichnung des Ausstellungsgegenstandes in der Art, daß dieselbe der Anfertigung des Kataloges zu Grunde gelegt werden kann;
- c. eine Nummerirung der Gegenstände, falls dieselben ihrer Natur nach ungleichartig sein sollten;
- d. die Angabe des Gewichtes der Colli;
- e. Angaben über Gebrauch und Nutzen des Gegenstandes und über solche Eigenschaften, die zu seiner Beurtheilung von Bedeutung sein können;
- f. Angaben, ob der Aussteller zum Verkaufe des Gegenstandes autorisire, und zu welchem Preise;
- g. Angaben, wem der Gegenstand am Schlusse der Ausstellung zuzustellen oder wohin derselbe zu versenden sei.

Beiden Doppeln ist das Würdigungszeugniß der Vorprüfung vom betreffenden Kantonalkomite beizufügen. Das eine Doppel ist der Sendung selbst beizulegen, das andere durch das Kantonalkomite an die Ausstellungskommission in Bern zu versenden.

Formulare zu diesen Fakturen werden zur rechten Zeit mitgetheilt werden.

§. 14.

Die Kantonalkomite sorgen dafür, daß alle Ausstellungsgegenstände Anfang August 1863 nach Bern versandt werden. Spätestens am 15. August soll sich Alles in den Händen der Ausstellungskommission befinden.

Gegenstände, welche die Kantonalkomite nicht ausstellungswürdig finden, sind durch diese den Ausstellern wieder zuzusenden.

§. 15.

Die Ausstellungskommission in Bern sorgt für die Aufstellung und Anordnung der Gegenstände im Ausstellungsklokal, ohne den Ausstellern dafür Kosten anzusetzen.

Sie besorgt ferner die Verpackung und Ablieferung der Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung an die von den Ausstellern bezeichneten Speditoren gratis.

Die Frachtkosten hin und her, sowie die Verpackungs- und Ablieferungskosten sc. von den Ausstellungsgegenständen nach Bern übernimmt hingegen jeder Aussteller jelbst.

Für die in §. 11 genannten Gegenstände bezahlt die Ausstellungskommission die Speditionskosten nach Bern und an die Aussteller zurück.

§. 16.

Die in §. 4 genannten Gegenstände werden ihrer Natur nach aufgestellt, die in §. 5 erwähnten kantonsweise. Bei Aufstellung der Produkte a u s der Schule sollen allfällige Bedenken, welche sich auf eine, die höhern Erziehungszwecke der Schule gefährdende Konkurrenz der einzelnen Schüler und Anstalten unter einander an diesem Orte beziehen, durch zweckmässige Aufstellung möglichst beseitigt werden.

Besondere Verzierungen oder Einfassungen, welche einzelne Kantone oder Aussteller anzubringen wünschen, sind zulässig, sofern sie die Anordnung des Ganzen nicht stören; die Kosten übernehmen diejenigen, welche solche Verzierungen oder Einfassungen anordnen.

§. 17.

Die Ausstellungskommission wird für eine sorgfältige Bewachung der auszustellenden Gegenstände vom Zeitpunkte des Empfanges an bis zu deren Rücksendung sorgen.

Für Brandschaden, Beschädigungen oder Entwendungen macht sich die Ausstellungskommission nicht verantwortlich.

§. 18.

Gegenständen, deren Verkauf autorisiert worden, wird der vom Aussteller bezeichnete Verkaufspreis angeheftet, welcher für denselben verbindlich ist.

Die verkauften Gegenstände dürfen vor dem Schlusse der Ausstellung nicht weggenommen werden.

Die Ausstellungskommission besorgt die Verkäufe und bezieht zu Händen des Verkäufers den Kaufpreis ohne Aurechnung irgend einer Provision oder sonstigen Gebühr. Das Porto für Geldsendungen trägt der Verkäufer.

III. Preisgericht.

§. 19.

Zur Prüfung und Beurtheilung der Gegenstände in §. 4, Litt. c., d., f., und g. wird von der Ausstellungskommission ein Preisgericht niedergesetzt.

In welcher Weise dasselbe preiswürdige Gegenstände prämiren wird, soll später entschieden werden.

Also vom Vorstande des schweizerischen Lehrervereins beschlossen in Bern, am 30. Mai 1862.

Die Mitglieder des Vorstandes:

J. Antenen, Schulinsp., Präsident.

Rüegg, Seminardir., Vicepräsident.

Frölich, Schulvorsteher.

Mieville, Kantonschullehrer.

Minnig, Oberlehrer, Sekretär.

Goethe.

I. Zwei Lieder.

1. Wanderers Nachtsied.

Der du von dem Himmel bist,
Alles Leid und Schmerzen stillst,
Den, der doppelt elend ist,
Doppelt mit Erquickung füllest,
Ach ich bin des Treibens müde,
Was soll all' der Schmerz und Lust?
Süßer Friede,
Komm, ach komm in meine Brust!

2. Ein Gleisches.

Über allen Gipfeln
Ist Ruh',
Unter allen Wipfeln
Spürest du
Kaum einen Hauch.
Die Bögelein schweigen im Walde,
Warte nur, balde
Ruheist du auch.

„Die Welt ist so groß und das Reich des Lebens so mannigfaltig, daß es an Anlässen zu Gedichten nie fehlen wird. Aber es müssen alles Gelegenheitsgedichte sein, d. h. die Wirklichkeit muß die Veranlassung und den Stoff dazu hergeben. Allgemein und poetisch wird ein spezieller Fall eben dadurch, daß ihn der Dichter behandelt